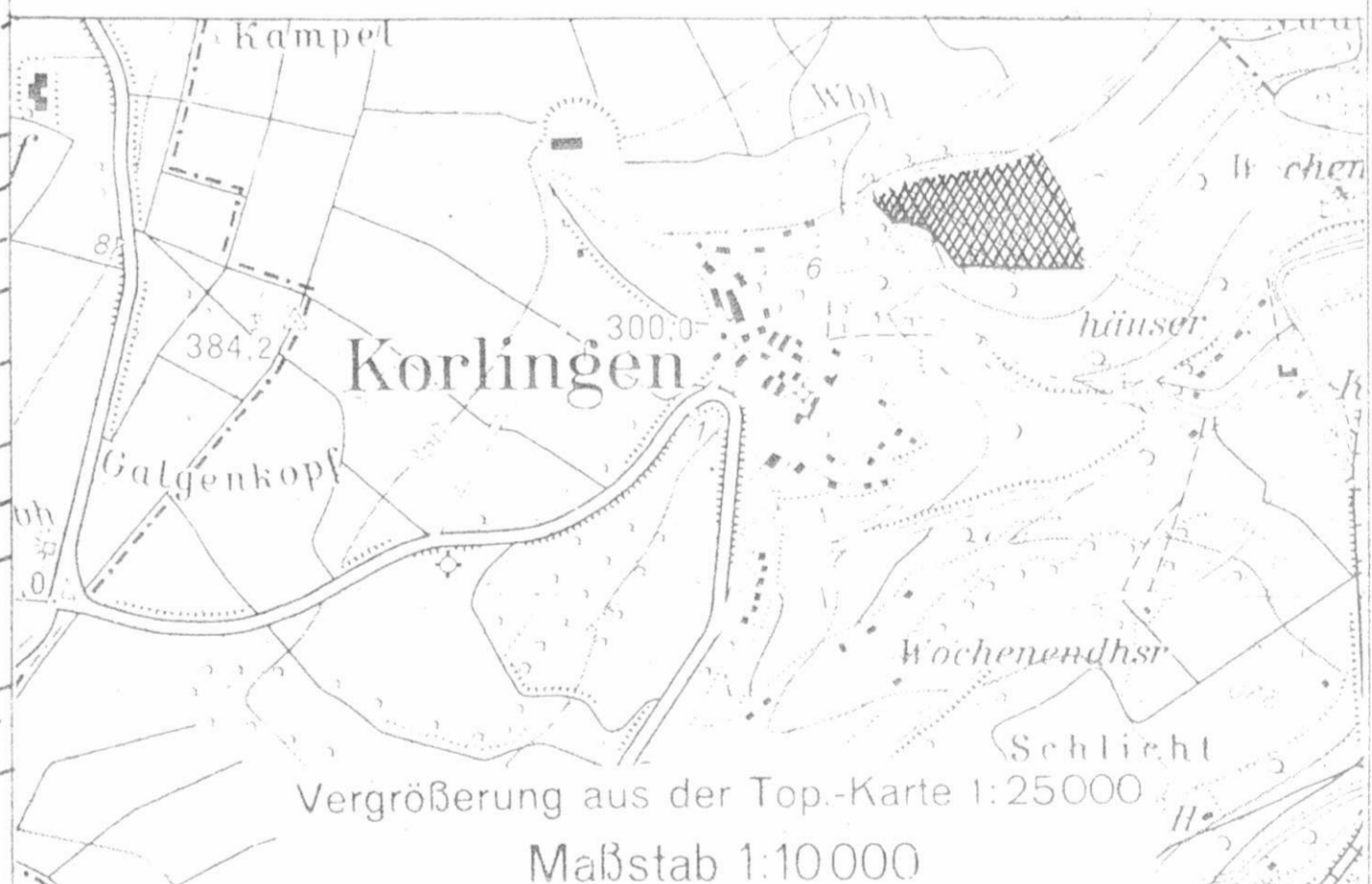


BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE KORLINGEN

Teilgebiet „Mühlengrund“



Planzeichen		
1. Art der baulichen Nutzung	5. Flächen für den öffentlichen Verkehr	11. Flächen für Aufzufüllungen, Abgräben und Gewinnung von Bodenmassen
2. Maß der baulichen Nutzung	6. Verkehrsflächen	12. Flächen für Land- und Forstwirtschaft
3. Bauweise, Bauform, Baugruppen	7. Flächen für Versorgungszwecke	13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
4. Sonstige Anlagen und Einrichtungen für die Gemeindefürsorge	8. Führung überbauter Versorgungsleitungen und Hauptwasserleitungen	14. Kennzeichnungen und verkehrsrechtliche Festsetzungen
9. Grünflächen	10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	15. Bestandsanlagen



Textfestsetzungen gemäß § 9 B BauG.

Nutzungsart: WR = Reines Wohngebiet (§ 3 Bau NV0)

Maß der baulichen Nutzung: GRZ = 0,4
GFZ = 0,5

I+ Sockelgeschoß Traufhöhe talseitig höchstens 6m über dem unveränderten Gelände

EG- Fußboden höchstens 0,5m über OK, Straße, bei Straßenlängsgefälle an der oberen Gebäudekante gemessen.

FD = Flachdach

Garagen im Bauwuch nur paarweise wie dargestellt, Abstand zur Straße mind. 5,0m, Flachgedeckt.

Keine Kellerzufahrt an der Straßenseite

Keine Einfriedigungen im Bereich vor den Baugrenzen (Vorgarten)

Keine Stützmauern an Nachbargrenzen.

Maßstab 1:500

RECHTSGRUNDLAGEN

1. § 12, 8, 9, 10 und 30 des Bundesgesetzes vom 28. 9. 1960 (1960 I, 181)

2. § 12, 8, 9, 10 und 30 des Bundesgesetzes vom 28. 9. 1960 (1960 I, 181) in der Fassung der Bundesgesetzgebung vom 19. 7. 1960 (1960 I, 181)

3. § 12, 8, 9, 10 und 30 des Bundesgesetzes vom 28. 9. 1960 (1960 I, 181) in der Fassung der Bundesgesetzgebung vom 19. 7. 1960 (1960 I, 181)

Für die kartenmäßige Darstellung des jetzigen Landeskatasters nach dem Katastergrundlagen

Der Gemeinde hat am 31. 10. 1972 gem. § 2, 11 BBauG die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Am 8. 8. 73 wurde dieser Bebauungsplan (Kartenausschnitt) gebilligt und seine Öffnung gem. § 2, 10 BBauG beschlossen.

Der Bebauungsplan ist nach dem Inhalt auf die am 7. 12. 1973 festgesetzten Grundstücke, die im Bereich des Bebauungsplans liegen, veröffentlicht worden.

KORLINGEN den 7. 12. 1973
SIEGEL GEZ. BERGER

Dieser Bebauungsplanentwurf entspricht dem Textentwurf vom 7. 12. 1973.

Der Bebauungsplan hat am 31. 10. 1972 gem. § 2, 11 BBauG die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Am 8. 8. 73 wurde dieser Bebauungsplan (Kartenausschnitt) gebilligt und seine Öffnung gem. § 2, 10 BBauG beschlossen.

Der Bebauungsplan ist nach dem Inhalt auf die am 7. 12. 1973 festgesetzten Grundstücke, die im Bereich des Bebauungsplans liegen, veröffentlicht worden.

KORLINGEN den 7. 12. 1973
SIEGEL GEZ. BERGER

Der Bebauungsplan ist nach dem Inhalt auf die am 7. 12. 1973 festgesetzten Grundstücke, die im Bereich des Bebauungsplans liegen, veröffentlicht worden.

KORLINGEN den 7. 12. 1973
SIEGEL GEZ. BERGER

AUFGESTELLT:

LANDRATSAMT TRIER-SAARBURG
TRIER, DEN 2. 10. 1973

GENEHMIGT

TRIER, den 12. 3. 1974
am Auftrage GEZ. EHRMANN

RECHTSVERBINDLICH

KORLINGEN den 31. 5. 1974
SIEGEL GEZ. BERGER

SACH BEARBEITER
GEZ. BECKER
ABTEILUNGSLEITER

AUSFERTIG RUCKW. BEK. - M.
31. 7. 73 41-92
Januar 1973 Bezirksregierung 44 Trier